



KREISSPORTBUND
WITTENBERG E.V.

Satzung

des

Kreissportbund Wittenberg e. V. im
Landessportbund Sachsen Anhalt e. V.

- Neufassung am 21.11.2016;
- Redaktionell bei der 5. KSB-Präsidiumssitzung am 14.08.2017 durch Auflagen vom Vereinsregister erweitert

Bezug:

Erl. vom außerordentlichen Kreissporttag am 10.10.2012,

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Satzung des Kreissportbund Wittenberg e. V. im Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V.	3
§ 1 Name, Begriff, Sitz	3
§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Struktur	4
§ 5 Rechtsgrundlagen	4
§ 6 Mitgliedsbeitrag	5
§ 7 Mitglieder	5
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 10 Ausschluss der Mitgliedschaft	6
§ 11 Pflichten der Mitgliedschaft	7
§ 12 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder	7
§ 13 Organe	7
§14 Kreissporttag (Zusammensetzung)	7
§15 Kreissporttag (Fristen)	8
§16 Kreissporttag (Aufgaben)	9
§17 Hauptausschuss	9
§18 Präsidium	10
§ 19 Geschäftsführendes Präsidium	11
§ 20 Wahlen	11
§ 21 Aufgaben vom Präsidium	12
§ 22 Ausschüsse	12
§ 23 Sportjugend im KSB Wittenberg e. V.	12
§24 Allgemeines zur Beschlussfassung	13
§25 Protokolle	13
§26 Kassenprüfer	13
§ 27 Verfahren in Streitfragen	14
§ 28 Wirtschaftsführung	14
§ 29 Das Geschäftsjahr	14
§ 30 Vermögensansprüche	14
§ 31 Auflösung	14
§ 32 Inkrafttreten	15

Satzung des Kreissportbund Wittenberg e. V. im Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V.

§ 1 Name, Begriff, Sitz

- (1) Der Kreissportbund Wittenberg e.V. - im folgenden KSB genannt - ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung von Sportgemeinschaften und -vereinen, die Mitglieder im Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. - im folgenden LSB genannt - sind sowie von Kreisfachverbänden des Landkreis Wittenberg.
- (2) Die Geschäftsstelle des KSB hat ihren Sitz in Lutherstadt Wittenberg und ist beim Amtsgericht Stendal im Vereinsregister (VR) mit der Vereinsregisternummer 30161 registriert.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Die Zwecke des KSB sind die
 - a. Förderung des Sports nach § 52 Nr. 21 AO insbesondere durch die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen,
 - b. Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen Ebenen des organisierten Sports
 - c. Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - d. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - e. Förderung der Wissenschaft und Forschung
 - f. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
 - g. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - h. Förderung der Heimatpflege und der Tradition
- (2) Aufgaben des KSB sind insbesondere:
 1. Förderung und Entwicklung des Sports für alle Bürgerinnen und Bürger (einschließlich Flüchtling und Asylsuchende)
 2. Förderung des Sportstättenbaus
 3. Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, ehrenamtlicher Mitarbeitern, Sportlehrkräften u.a.
 4. Förderung der Sport- und Jugendarbeit
 5. Durchführung eigener Veranstaltungen im Breiten- bzw. Leistungssport inklusive Profibereich
 6. Regelung aller überfachlichen Fragen des Sports
 7. Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit
 8. Wahrnehmung sportlicher Interessen bei den kommunalen und staatlichen Stellen sowie im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.
 9. Förderung der Integrations- und Inklusionsarbeit
- (3) Der KSB strebt eine umfassende Persönlichkeitsbildung an. Er erkennt die Grundsätze von Freiheit, Toleranz und Freiwilligkeit im Sport an und bekennt sich zu seinen ideellen Werten.
- (4) Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz von religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Toleranz.

- (5) Er wendet sich in allen seinen Mitgliedsorganisationen gegen Rassismus, Faschismus, Chauvinismus und jede Form von Einmischung und Willkür. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürger und integriert sie, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung in den Sport, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten. Der KSB wirkt gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, Gewalt und Gewaltverherrlichung.
- (6) Der KSB setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung ein.
- (7) Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der KSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das Präsidium und der Vorstand arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. In der Finanzordnung kann festgelegt werden, dass für besonders zeitintensive Aufgaben eine angemessene Pauschale gezahlt werden kann, die die Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG grundsätzlich nicht übersteigt.

§ 4 Struktur

- (1) Der KSB ist eine territoriale Untergliederung des LSB und erkennt die Satzung des LSB an.
- (2) Er ist jedoch in seinen Einrichtungen und in seiner Verwaltung selbständig.
- (3) Er haftet weder für den LSB noch für die ihm angeschlossenen Vereine und Verbände.
- (4) Der Satzung des LSB ist der KSB nur insoweit unterworfen, wie dieser Bestimmungen hierüber enthält.
- (5) Der KSB kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des KSB sind die Satzung, die Ordnungen und seine Richtlinien, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung stehen.

(2) Ordnungen werden vom Kreissporttag, Hauptausschuss oder Präsidium des KSB mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Ordnungen des KSB sind kein Bestandteil der Satzung.

(3) Richtlinien werden vom Präsidium des KSB mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Richtlinien des KSB sind kein Bestandteil der Satzung.

(4) Bei Unklarheiten darf der KSB auf die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des LSB Sachsen-Anhalt e. V. zurückgreifen.

(5) Der KSB verpflichtet sich im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes, die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des KSB nur zu verwenden:

1. - zur Verwirklichung seines Vereinszweckes,
2. - bei berechtigten Interesse einer Dachorganisation,
3. - bei nachweisbarem öffentlichen Interesse.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Zur Sicherung seiner Arbeitsfähigkeit erhebt der Kreissportbund einen Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag.

(2) Die Beitragshöhe legt der Kreissporttag fest und wird in die Beitragsordnung niedergeschrieben.

(3) Zusätzlich werden die LSB-Mitglieds- und der ARAG-Versicherungsbeitrag durch den KSB eingezogen und an den LSB abgeführt.

(4) Die Beiträge der KSB-Mitgliedsvereine errechnen sich nach der jährlichen Mitgliederbestandserhebung der Vereine bis zum 31.12. des Jahres und werden in einer Rate erhoben.

§ 7 Mitglieder

(1) Der KSB gliedert sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:

1. Gemeinnützige Sportvereine, Sportgemeinschaften und die im KSB-Bereich tätigen Kreisfachverbände, die die Voraussetzung der §§ 1, 3 erfüllen und den § 2 genannte Zwecke verfolgen und Mitglied des Landessportbundes sind bzw. deren Landesverbände Mitglied des LSB sind.
Die gemeinnützigen Sportvereine und Sportgemeinschaften sind als ordentliche Mitglieder beitragspflichtig.

2. Kreisfachverbände können nur dann ordentliches Mitglied im KSB werden, wenn die von ihnen vertretene Sportart im Territorium des KSB aktiv betrieben wird und wenn sie juristisch selbstständig sind oder eine Vertretungsberechtigung durch ihren jeweiligen Landesfachverband besitzen. Die Mitgliedschaft für Kreisfachverbände ist beitragsfrei.

(3) Außerordentliche Mitglieder können werden:

1. Organisationen, Verbände, Gemeinschaften und Einzelpersonen ect. werden, die an der Förderung des Sports des KSB interessiert sind. Fördervereine können als

außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn in ihrer Satzung die Förderung des Sports als Ziel eindeutig angegeben ist und territoriale Bedeutung hat.

2. Außerordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig.
3. Außerordentliche Mitglieder können keine Förderungen über den KSB in Anspruch nehmen. Alle anderen Leistungen des KSB stehen ihnen zu.
4. Die Selbstständigkeit der dem KSB angehörenden Mitglieder wird durch die Zugehörigkeit zum KSB nicht berührt.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Sportgemeinschaften und Sportvereine beantragen beim KSB schriftlich die Aufnahme in den LSB. Voraussetzung für eine Aufnahme ist neben dem schriftlichen Antrag die Vorlage der Satzung, des Gründungsprotokolls, der Antrag auf Eintragung im Vereinsregister, des Gemeinnützigkeitsnachweises und der ausgefüllten aktuellen Bestandserhebung.
- (2) Der KSB leitet den Antrag eines Vereins mit seiner Stellungnahme an den LSB weiter. Mit der Aufnahme in den LSB ist die Mitgliedschaft im KSB rechtswirksam begründet. Über die Aufnahme entscheidet endgültig der LSB.
- (3) Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Anrufung des LSB-Hauptausschuss zu, der endgültig entscheidet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Sportvereins im KSB erlischt:
 1. durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung,
 2. durch Ausschluss aus dem Landessportbund,
 3. durch Auflösung von juristischen Personen,
 4. durch Tod von natürlichen Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Kreisfachverbandes oder eines außerordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an das Präsidium des KSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (3) Dieser Erklärung ist der Nachweis (Protokoll) beizufügen, dass das Mitglied den Austritt aus dem KSB beschlossen hat.
- (4) Durch Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB unberührt.

§ 10 Ausschluss der Mitgliedschaft

- (1) Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur in den nachstehend bezeichneten Gründen möglich:
 1. Wenn die vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des Kreissportbundes gröblich verletzt worden sind.

2. Wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung laut Beitragsordnung oder sonstigen bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist.
3. Wenn das Mitglied gröblichst gegen Grundsätze dieser KSB-Satzung oder der Satzung des Landessportbundes zuwider handelt.
4. Wenn das Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht wieder erlangt oder verliert.

(2) Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung durch die zuständigen Gremien zu geben.

§ 11 Pflichten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. ihre Delegierten an den Beratungen der Kreis- und Landessporttage teilzunehmen, an deren Beschlüssen mitzuwirken und Anträge zu stellen.
2. die Satzung und die Ordnungen des Landessportbundes und des Kreissportbundes sowie die auf den Kreissporttagen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
3. die festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten,
4. dem Kreissportbund die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel auf Verlangen vorzuzeigen,
5. die gültigen Lizenzen der Übungsleiterinnen und Übungsleiter inklusive Ehrenkodex sowie die Verträge ohne direkte Aufforderung an den KSB Wittenberg e. V. zu übermitteln.

§ 12 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Der Kreissportbund kann natürliche Personen, die besondere Verdienste um die Förderung des Sports erworben haben, durch Beschluss des Kreissporttages zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieder sind dadurch Mitglieder mit beratender Stimme im Präsidium und sind nicht beitragspflichtig.

§ 13 Organe

(1) Die Organe des Kreissportbundes sind:

1. der Kreissporttag
2. der Hauptausschuss
3. das Präsidium
4. das geschäftsführendes Präsidium
5. die Vollversammlung der Sportjugend

(2) Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des KSB. Voraussetzungen und Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung von Beratungen der Organe, zum Beratungsablauf enthält die Geschäftsordnung des KSB Wittenberg e.V.

§14 Kreissporttag (Zusammensetzung)

(1) Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSB satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag, dem höchsten Organ des KSB, durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.

(2) Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Vereine. Die Delegiertenverteilung definiert sich wie folgt:
 - 0 bis 200 Mitglieder = 1 Stimme,
 - 201 bis 400 Mitglieder = 2 Stimmen,
 - 401 bis 600 Mitglieder = 3 Stimmen,
 - 601 bis 800 Mitglieder = 4 Stimmen,
 - 801 bis 1000 Mitglieder = 5 Stimmen,
 - 1001 bis 1200 Mitglieder = 6 Stimmen,
 - 1201 bis 1400 Mitglieder = 7 Stimmen.
2. je einem Vertreter der im KSB-Bereich tätigen Fachverbände,
3. den Präsidiumsmitgliedern des KSB,
4. den außerordentlichen Mitgliedern, Gästen und Ehrenmitgliedern, diese jedoch ohne Stimmrecht.

(3) Die Delegierten müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.

(4) Es werden in angemessenem Umfang weibliche und männliche Delegierte entsandt.

§15 Kreissporttag (Fristen)

(1) Die Kreissporttage finden alle vier Jahre in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres statt.

(2) Der Termin des Kreissporttages ist allen Mitgliedern spätestens drei Monate vorher durch regionale Presse und auf der Startseite unter www.kreissportbund-wittenberg.de bei der Rubrik "Aktuelles - Informationen aus der Geschäftsstelle" mitzuteilen.

(3) Der Kreissporttag wird vom Präsidium mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Rundschreiben an alle Mitglieder einberufen. Die Tagesordnung kann bis einen Tag vorher durch Dringlichkeitsanträge noch ergänzt werden.

(4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sechs Wochen vor dem Kreissporttag schriftlich dem Präsidium eingereicht werden.

(5) Anträge auf Satzungsänderungen stehen sämtlichen Mitgliedern spätestens sechs Wochen vor der Beschlussfassung auf der Internetseite www.kreissportbund-wittenberg.de zur Verfügung beziehungsweise können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(6) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nur zugelassen, wenn zwei Drittel der Anwesenden die Dringlichkeit bejahen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Wahl bzw. Abwahl des Präsidiums sind ausgeschlossen.

(7) Außerordentliche Kreissporttage können vom Präsidium nach den für Kreissporttage geltenden Bedingungen einberufen werden, wenn ein dringender Grund dies erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

(8) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

(9) Den Vorsitz auf dem Kreissporttag führt der Präsident; im Verhinderungsfall übernimmt ein Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

§16 Kreissporttag (Aufgaben)

Zu den Aufgaben des Kreissporttages gehören insbesondere:

1. die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten
2. über die Entlastung des Präsidiums zu beschließen,
3. das Präsidium zu wählen und die vorsitzende Person der Sportjugend zu bestätigen,
4. die Kassenprüfer zu wählen,
5. den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu beschließen, der zugleich der Rahmenvorschlag für das folgende Jahr ist,
6. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
7. Beschlussfassung bzw. Bestätigung von Ordnungen,
8. Anträge und Satzungsänderungen zu beraten und zu beschließen,
9. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder zu ernennen.

§17 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums,
2. den Vorsitzenden der Vereine,
3. den Vorsitzenden der Fachverbände,
4. den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder, letztere jedoch ohne Stimmrecht.

(2) Bei Verhinderung können die Vorsitzenden der Vereine und Verbände einen Vertreter entsenden (in angemessenem Umfang werden weibliche und männliche Vertreter entsandt). Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
In dem Geschäftsjahr in dem kein Kreissporttag stattfindet, nimmt er die Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, beschließt insbesondere den Haushaltsplan für das laufende Jahr und entlastet das KSB-Präsidium.

(3) Der Hauptausschuss hat ferner folgende Aufgaben:

1. Beratung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. Beschlussfassung bzw. Bestätigung von Ordnungen,
3. Wahl der Delegierten zum Landessporttag, soweit nicht auf dem Kreissporttag gewählt.

(4) Fristen für den Hauptausschuss:

1. Der Hauptausschuss wird vom Präsidium mit einer Einberufungsfrist von sechs Wochen mit festgelegter Tagesordnung und schriftlicher Einladung per Post einberufen.
2. Anträge an den Hauptausschuss müssen spätestens drei Wochen vorher bei dem Präsidium des KSB schriftlich eingereicht werden und müssen wie beim Kreissporttag den Mitgliedern vorher zugänglich gemacht werden.

§18 Präsidium

- (1) Das Präsidium des KSB sollte sich aus folgenden Ämtern und verschiedenen Ressortleitung zusammensetzen:
- Präsident/-in,
 - Vizepräsident/-in für Organisationsentwicklung und Grundsatzfragen,
 - Vizepräsident/-in für Wirtschaft und Finanzen,
 - Vorsitzende/r der Sportjugend (geborenes Mitglied),
 - Sportabzeichenobmann/-frau,
 - Schrift- und Protokollführung,
 - Bildung, Ehrung und Personalentwicklung,
 - Kommunikation und Marketing,
 - Soziales, Integration-, Inklusion- und Gesundheitssport,
 - Frauen und Gleichstellung,
 - Breiten- und Leistungssportveranstaltungen,
 - Geschäftsführer/-in (mit beratender Stimme).
- (2) Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen, unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung, in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Personen offen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der KSB respektiert die Grundsätze des Gender Mainstreaming und ist bestrebt, das Präsidium mit einen Frauenanteil von 40 Prozent zu besetzen.
- (4) Das Präsidium wird vom Kreissporttag für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt aber bis zur rechtskräftigen Neuwahl weiter im Amt.
- (5) Die vorsitzende Person der Sportjugend wird von der Vollversammlung der Sportjugend gewählt und ist demnach ein geborenes Mitglied im Präsidium.
- (6) Die vorsitzende Person der Sportjugend handelt für die Sportjugend Wittenberg als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB im Auftrag des Präsidiums für den KSB. Sein Aufgabenfeld beinhaltet die Erledigung der Sportjugendleitung.
- (7) Nicht gewählt werden die vorsitzende Person der Sportjugend, die Ehrenmitglieder und die hauptamtliche Geschäftsführerperson.
- (8) Die Amtszeit des Präsidiums endet mit der Neuwahl beim Kreissporttag. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann diese Funktion vom Präsidium zeitnah nachgewählt werden.
- (9) Für die Realisierung der Festlegungen des Präsidiums zwischen den Präsidiumssitzungen ist das geschäftsführende Präsidium zuständig.
- (10) Der Präsidium bestimmt den Geschäftsführer des KSB. Er wird als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB für das Präsidium tätig.
1. Der Geschäftsführer handelt im Auftrag des Präsidiums und vertritt den KSB gegenüber Dritten im Rechtsverkehr. Seine Aufgabenfelder beinhalten die Erledigung der Geschäftsführung und die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins bevollmächtigt und in diesem Rahmen allein vertretungsberechtigt. Weitere Aufgaben regelt die Tätigkeitsbeschreibung.
 2. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.

§ 19 Geschäftsführendes Präsidium

- (1) Das geschäftsführende Präsidium bilden folgende Personen:
 - Präsident/-in,
 - Vizepräsident/-in für Organisationsentwicklung und Grundsatzfragen,
 - Vizepräsident/-in für Wirtschaft und Finanzen,
 - Vorsitzende/-r der Sportjugend,
 - Ressortleitung Schrift- und Protokollführung sowie dem
 - Geschäftsführer/-in mit beratender Stimme.
- (2) Er tritt sich nach Bedarf zwischen den Sitzungen des Präsidiums auf Einladung des Präsidenten zusammen und ist für die Vorbereitung von Beschlüssen für das Präsidium sowie die Weiterführung der Arbeit zwischen den Präsidiumssitzungen zuständig.
- (3) Die folgenden Mitglieder - Präsident/-in, Vizepräsident/-in für Organisationsentwicklung und Grundsatzfragen, Vizepräsident/-in für Wirtschaft und Finanzen - des geschäftsführenden Vorstandes bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Jeweils zwei Personen des geschäftsführenden Präsidiums sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

§ 20 Wahlen

Folgende Wahlordnung wird festgeschrieben:

1. Wiederwahl der Mitglieder des Präsidiums ist unbegrenzt zulässig.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich (mit Wahlschein) und geheim, einzeln oder im Block entsprechend der in der Satzung § 19 Nr. 1 des KSB festgelegten Reihenfolge durchzuführen, soweit die Versammlung nicht eine andere Verfahrensweise beschließt.
3. Kandidatenvorschläge für alle zu wählenden Funktionen sind der Geschäftsstelle des KSB schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Kreissporttag einzureichen und auf der Homepage des KSB unter der Rubrik „Aktuelles“ zu veröffentlichen.
 - I. Es dürfen nur Mitglieder auf die Kandidatenliste gesetzt werden, die Mitglied eines im KSB organisierten Vereins sind, ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur erklären und in der Regel am Tag der Wahlhandlung anwesend sind.
 - II. Es können nur Personen in das Präsidium gewählt werden, welche nicht hauptamtlich im KSB, seinen Gliederungen oder KSB-Tochtergesellschaften beschäftigt sind.
4. Bei Einzelwahlen gilt ein Kandidat als gewählt, wenn er die absolute Stimmenmehrheit (50% + 1) erhalten hat. Stehen drei oder mehr Kandidaten zur Wahl und keiner erreicht im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit, so ist die Wahl unter Weglassen jeweils des Kandidaten mit dem schlechtesten Ergebnis solange zu wiederholen, bis ein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl bis zur Entscheidung.
5. Wahlen im Block erfolgen als Listenwahl. Hierbei sind von jedem stimmberechtigten Mitglied auf einen Wahlschein höchstens so viele Kandidaten zu benennen, wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der erzielten Stimmen bis zur Erreichung der vorgegebenen Anzahl, wobei jeder Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten

muss. Sind danach in einem Wahlgang weniger als die vorgesehene Anzahl der Ämter besetzt, so ist unter Ausschluss der bereits Gewählten ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

§ 21 Aufgaben vom Präsidium

(1) Das Präsidium führt den KSB und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen.

(2) Die Aufgaben des Präsidium ergeben sich aus den Beschlüssen der Kreissporttage, Hauptausschüsse, Beschlüssen des LSB und aus aktuellen Anlässen.

1. Das Präsidium überwacht die Einhaltung der Ordnungen des KSB.
2. Er berät in der Regel aller zwei Monate.
3. Auf den Kreissporttagen und den Hauptausschusssitzungen legt die/der Vizepräsident/-in für Wirtschaft und Finanzen die Haushaltspläne vor, und die Präsidiumsmitglieder erstatten schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit, die der Präsident dann gebündelt vorträgt.
4. Das Präsidium kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben verschiedene Ausschüsse berufen.
5. Ein Vertreter/-in des Präsidium ist berechtigt, an den Hauptversammlungen der Mitgliedsvereine und -verbände teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
6. Das Präsidium entscheidet nach Maßgabe der Haushaltsplanung über die Anstellung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter.

§ 22 Ausschüsse

(1) Das Präsidium des Kreissportbundes kann für besondere Aufgaben verschiedene Ausschüsse einsetzen. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses ist in der Regel ein Mitglied des Präsidium, sofern keine andere Person bestimmt wird.

(2) Durch einen Ausschuss erarbeitete Beschlussentwürfe, soweit nichts anderes bestimmt, bedürfen der Prüfung und der Bestätigung durch das Präsidium.

§ 23 Sportjugend im KSB Wittenberg e. V.

(1) Die Sportjugend Wittenberg - im folgenden SJW genannt - ist die Jugendorganisation (bis zu 26 Jahren, § 7 KJHG) des KSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des KSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern.

Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesamtzuständigkeit des KSB unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen und Richtlinien des KSB. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.

(2) Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet, wie der Kreissporttag. Sie gibt sich nach den Grundsätzen dieser Satzung und der Jugendordnung der Sportjugend Sachsen-Anhalt eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss des KSB.

(3) Auf der Vollversammlung der Sportjugend wird die vorsitzende Person gewählt.

(4) Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Sportjugend sind durch die Vollversammlung bzw. in den Jahren zwischen den Vollversammlungen durch den Vorstand der Sportjugend zu beschließen. Er ist dem Präsidium des KSB zum 01.09. des Kalenderjahres vorzulegen, dass dieser anschließend den Haushalt der Sportjugend in die Haushaltspläne und die Jahresrechnung des KSB einfügen und zur Beschlussfassung beim Kreissporttag bzw. dem Hauptausschuss vorlegen kann. Näheres zum Vorlageverfahren regelt die Jugendordnung.

(5) Gegen Beschlüsse der Sportjugend kann das KSB-Präsidium in seiner nächsten Sitzung Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen der Organe verstoßen. Die Beschlüsse sind dann an das Organ der Sportjugend zurückzuverweisen, welches die betreffenden Beschlüsse gefasst hat. Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet der Kreissporttag abschließend. Sofern der Hauptausschuss des KSB zeitlich früher zusammentreten sollte als der Kreissporttag, ist der Hauptausschuss zur abschließenden Entscheidung zuständig.

§24 Allgemeines zur Beschlussfassung

(1) Beschlüsse in allen Sitzungen und Versammlungen werden bis auf den in Absatz 2 genannten Sonderfall mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Beschlussantrages.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Beschlüsse in allen Sitzungen und Versammlungen können ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten gefasst werden.

§25 Protokolle

(1) Von allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des KSB sind Protokolle anzufertigen.

(2) Die Protokolle der Kreissporttage und der Hauptausschusssitzungen sind allen Mitgliedern in der Geschäftsstelle einzusehen beziehungsweise auf der Internetseite www.kreissportbund-wittenberg.de nachzulesen.

(3) Wird innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Protokolle kein schriftlicher Einspruch erhoben, so gelten diese als genehmigt.

(4) Die Protokolle des Kreissporttages, des Hauptausschusses und alle anderen Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Ordnungsmäßigkeit obliegt im Verantwortungsbereich von der Ressortleitung Schrift- und Protokollführung.

§26 Kassenprüfer

(1) Die vom Kreissporttag gewählten Kassenprüfer prüfen die Kassenbücher und Unterlagen des KSB und der SJW nach Abschluss des Geschäftsjahres und mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres.

(2) Sie fertigen über das Ergebnis der Prüfungen Niederschriften an, die sie das Präsidium, dem Hauptausschuss bzw. dem Kreissporttag zur Kenntnis geben.

(3) Die Prüfung erstreckt sich ausschließlich auf die rechnerische Richtigkeit und nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.

(4) Die Arbeit der Kassenprüfer endet mit der Neuwahl auf dem Kreissporttag. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 27 Verfahren in Streitfragen

(1) In allen Streitigkeiten des KSB bzw. der Mitglieder des KSB, die im Zusammenhang mit dem Status als Gliederung des LSB bzw. der Mitgliedschaft im LSB stehen, ist das Schiedsgericht des LSB zur vergleichswiseigen Regelung oder zur Entscheidung durch Schiedsspruch zuständig. Näheres zum Schiedsgerichtsverfahren regelt die LSB-Satzung.

(2) In Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des KSB kann das Präsidium von einer Partei zur Schlichtung schriftlich angerufen werden. Sind auch die anderen Parteien mit einem Schlichtungsverfahren einverstanden, benennt das Präsidium in seiner folgenden turnusmäßigen Sitzung einen oder mehrere Beauftragte zur Schlichtung. Die Beauftragten haben das Präsidium in der nächsten Sitzung über den Ausgang des Schlichtungsversuches zu berichten.

§ 28 Wirtschaftsführung

(1) Der KSB hat die Wirtschaftsführung so zu planen und zu führen, dass die satzungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

(2) Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Bei Bedarf können Ämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Wer Tätigkeiten im Dienst des KSB ausübt, kann hierfür durch entsprechende Präsidiumsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

(4) Für die Finanzwirtschaft des KSB gelten im Übrigen die Regelungen der Finanzordnung.

§ 29 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des KSB läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 30 Vermögensansprüche

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vermögen des KSB zu.

§ 31 Auflösung

(1) Die Auflösung des KSB kann nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, und auch nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreissporttag.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KSB an die Landkreisverwaltung Wittenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 32 Inkrafttreten

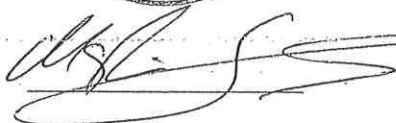
(1) Die Satzung wurde vom Kreissporttag am 21.11.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Amtsgericht Stendal im Vereinsregister in Kraft.

(2) Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird danach nicht die Gültigkeit der anderen Satzungsbestimmungen berührt.

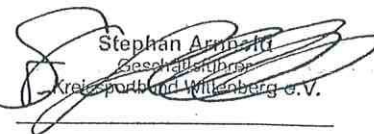




Präsident/-in



Vizepräsident/-in
für Organisationsentwicklung
und Grundsatzfragen


Stephan Arnold
Geschäftsführer
Kreissportbund Wittenberg e.V.

Geschäftsführer/in

